

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2943/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen und in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der
Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81
hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit
Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2895/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung kann die von
einer bestimmten Händlergruppe nicht verwendete
Menge bis spätestens am 15. Oktober des laufenden
Jahres auf eine andere Gruppe übertragen werden.Für das Jahr 1992 steht für die traditionellen Einführer
noch eine erhebliche Menge zur Verfügung. Diese Menge
sollte deshalb den neuen Einführern gutgeschrieben
werden.Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90
erfolgende Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen
wurde für die Drittländer, außer Polen und Südkorea, für
den Rest des Jahres 1992 ausgesetzt. Es können nur
Mengen, die Polen und Südkorea betreffen, übertragen
werden.Es ist der Tag zu bestimmen, an dem der Übertrag gilt.
Außerdem müssen, zur Sicherstellung einer angemessenen
Verteilung der übertragenen Menge, hinsichtlich der
Einfuhrlizenzen besondere, die Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 ergänzende Durchführungsbestimmungen
erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der noch verfügbare Rest der Polen und Südkorea gemäß
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 zugeteilten
Gesamtmenge wird am 15. Oktober 1992 auf die in
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung
genannten Händler verteilt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 3. 10. 1992, S. 20.*Artikel 2*Die diese Restmenge betreffenden Einfuhrlizenzen
werden unbeschadet der Sonderbestimmungen der vorlie-
genden Verordnung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 erteilt.*Artikel 3*Ein neuer Einführer, der 1992 aufgrund der gemäß
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 und/oder Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der
Verordnungen (EWG) Nr. 3705/91⁽³⁾ und (EWG)
Nr. 440/92⁽⁴⁾ gestellten Anträge eine Einfuhrlizenz
erhalten hat, kann zum Erhalt einer Lizenz für die
Einfuhr von Zuchtpilzen der KN-Codes 0711 90 40,
2003 10 20 und 2003 10 30 mit Ursprung in Polen einen
Antrag stellen, der höchstens 400 Tonnen netto, abge-
tropft, betrifft.*Artikel 4*Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden
am 15. und 16. Oktober 1992 bei den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht. Die genannten
Behörden übermitteln diese Anträge der Kommission
spätestens am 19. Oktober 1992 um 16 Uhr.*Artikel 5*Spätestens am 20. Oktober 1992 bestimmt die Kom-
mission die Mengen, für welche Lizenzen erteilt werden, und
teilt sie den Mitgliedstaaten fernschriftlich mit.*Artikel 6*Lizenzen, für welche die entsprechenden Anträge gemäß
Artikel 4 zu übermitteln sind, werden am 21. Oktober
1992 erteilt.*Artikel 7*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽³⁾ Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über
die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpil-
zen zu treffende Schutzmaßnahme, ABl. Nr. L 350 vom 19.
12. 1991, S. 40.⁽⁴⁾ Verordnung der Kommission vom 25. Februar 1992 über die
bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen
zu treffende Schutzmaßnahme, ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1992,
S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
